



Technische Infrastruktur

Technische Infrastruktur umfasst

alle technischen Einrichtungen, die zum „Funktionieren“ unserer Siedlungsstrukturen erforderlich sind. Für die Raumordnung von Bedeutung sind

- funktionsgerechte Verkehrserschließung
- ordnungsgemäße Abwasserentsorgung als Grundausstattung
- ordnungsgemäße Wasserversorgung als Grundausstattung

Zur technischen Infrastruktur gehören auch die Energieversorgung (Elektrizität, Gas, Fernwärme), die Kommunikationseinrichtungen (Telefonkabel, Breitband) und die Erreichbarkeit durch öffentliche Verkehrsmittel (Bahn, Bus, etc.).

Verkehrerschließung:

- differiert bei der Funktionsgerechtigkeit in hohem Maße nach Art, Intensität und Frequenz der geplanten Nutzung
- kann von der bloßen Erreichbarkeit mit einem Kraftfahrzeug (für einzelne Grünlandwidmungen) bis hin zur Anbindung an eine Straße mit hoher Kapazität und leistungsfähiger öffentlicher Verkehrsanbindung reichen

Abwasserentsorgung:

- gewährleistet die Sammlung der Abwässer zur Reinigung in einer Kläranlage
- wird im Regelfall durch eine öffentliche oder eine genossenschaftliche Entsorgungsanlage gewährleistet
- kann in Streusiedlungen auch durch eine Hauskläranlage erfolgen
- Regenwasser kann entweder geregelt abgeleitet oder auf Eigengrund zurückgehalten werden (Versickerung, Sammlung und Verwendung als Gießwasser etc.).

Trinkwasserversorgung:

- muss lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen
- wird im Regelfall durch eine öffentliche oder eine genossenschaftliche Versorgungsanlage gewährleistet (Diese werden im Hinblick auf die hygienischen Anforderungen regelmäßig überprüft.)





Für neues Bauland:

- muss zur Erschließung eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrsfläche gewidmet werden
- muss eine geordnete Abwasserentsorgung als Grundausrüstung sicher gestellt werden
- muss eine geordnete Wasserversorgung als Grundausrüstung sicher gestellt werden

Ausnahmen für neues Bauland:

- Für **Bauland-Sondergebiet** kann die Erschließung auch durch eine funktionsgerechte **private** Verkehrsfläche erfolgen. Die Grundausrüstung (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung) ist nur dann sicherzustellen, wenn sie für den Verwendungszweck erforderlich ist.
- Für **kleinflächige Erweiterungen** von Bauland, das nicht mit einer zentralen Trinkwasserversorgungsanlage ausgestattet ist, muss zumindest die Versorgung mit **einwandfreiem Trinkwasser** aus **Hausbrunnen** möglich sein. In diesem Fall ist nachzuweisen, dass
 - eine öffentliche Kanalisation besteht oder in absehbarer Zeit errichtet wird
 - keine quantitativen oder qualitativen Probleme mit den bestehenden Einzelwasserversorgungsanlagen auftreten oder in absehbarer Zeit auftreten können→ Es reicht daher nicht, wenn die chemischen Grenzwerte bei den Trinkwasserproben eingehalten werden, sie müssen vielmehr deutlich unterschritten werden.
- **Kleinstsiedlungen** (Weiler und dergleichen) dürfen trotz mangelnder infrastruktureller Ausstattung als **Bauland-erhaltenswerte-Ortsstrukturen** gewidmet werden. Daher ist eine spätere Erweiterung dieser Baulandwidmung nicht mehr zulässig.

Für neues Grünland:

Für **neue Grünlandwidmungen** sieht das NÖ Raumordnungsgesetz nur in Ausnahmefällen ausdrücklich infrastrukturelle Ausstattungsmerkmale als Voraussetzung vor. Dennoch muss – je nach konkretem Vorhaben – die entsprechende Infrastruktur vorhanden oder sichergestellt sein. Ansonsten wäre der Standort für die geplante Grünlandwidmung nicht nutzbar.